

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

## E Wertsachen und spezielle Objekte

### Inhaltsverzeichnis

E1	Versicherte Sachen	E6	Besonderheiten bei Schmuck und Uhren
E2	Örtlicher Geltungsbereich	E7	Berechnung des Schadens
E3	Versicherte Gefahren und Schäden	E8	Berechnung der Entschädigung
E4	Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung	E9	Unterversicherung
E5	Nicht versichert sind	E10	Ergänzende vertragliche Grundlagen

#### E1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen wie Schmuck, Uhren, Bilder, Pelze, Musikinstrumente, Hörgeräte, andere Kunstgegenstände und weitere spezielle Objekte, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind bzw. sich in deren Besitz befinden.

#### E2 Örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie bei vorübergehenden, nicht länger als 2 Jahre dauernden Reisen und Aufhalten auf der ganzen Welt.

#### E3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- 3.1 Diebstahl (Einbruchdiebstahl, Beraubung und Einfacher Diebstahl); Bei Fehlen der Zusatzdeckung «Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten» gemäss Artikel E4.2 beträgt die Entschädigung maximal jene Summe, welche ohne das Bestehen einer Versicherung für «Wertsachen und spezielle Objekte» durch die Hausrat-Versicherung entrichtet würde;
- 3.2 unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch äussere Einwirkung.

#### E4 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Für Schmuck, Uhren, Pelze, Musikinstrumente und Hörgeräte sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt versichert:

- 4.1 Schäden durch Verlieren und Abhandenkommen;
- 4.2 Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten sofern sie abgeschlossen sind. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt.

#### E5 Nicht versichert sind

- 5.1 Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten (vorbehaltlich Artikel E4.2).
- 5.2 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport übergeben sind.
- 5.3 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer von Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen.
- 5.4 Schäden infolge von Materialermüdung, Abnutzung und Verderb.

- 5.5 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen und klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden und Pelzen, Kratz- und Lackschäden an Musikinstrumenten, Antiquitäten, Sport- und elektronischen Geräten.
- 5.6 Schäden durch Nagetiere und Ungeziefer.
- 5.7 Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
- 5.8 Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung.
- 5.9 Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe.
- 5.10 Schäden an auswechselbaren Bild- und Datenträgern sowie an den Bildern und Daten selbst.
- 5.11 Sportgeräte und Velos je samt Ausrüstungsgegenständen während des wettkampfmässigen Einsatzes.
- 5.12 Schäden durch biologische und/oder chemische Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen) infolge jeglicher Art von Terrorakten.
- 5.13 Schäden
- a) die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:
- kriegerischen Ereignissen;
  - Neutralitätsverletzungen;
  - Revolution, Rebellion, Aufstand;
  - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult);
  - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- b) die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
- radioaktives Material;
  - Kernspaltung oder Kernverschmelzung;
  - radioaktive Verseuchung;
  - nuklearen Abfall und Brennstoff;
  - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem Ereignis gemäss Artikel E5.13 a) oder E5.13 b) überrascht, besteht Versicherungsschutz während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

---

**E6 Besonderheiten bei Schmuck und Uhren**

---

- 6.1 Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen und Uhren CHF 100'000, so haftet die Gesellschaft über diesen Betrag hinaus nur, wenn diese Wertsachen
- a) auf sich getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden; oder
  - b) aus einem Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht, einem eingemauerten Wandtresor oder einem Tresor zertifiziert nach EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I, gestohlen werden.
- Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.
- Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.
- 6.2 Bei Hotelaufenthalten sind Schmucksachen und Uhren in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

---

**E7 Berechnung des Schadens**

---

- 7.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.
- Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.
- 7.2 Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert.

---

**E8 Berechnung der Entschädigung**

---

- 8.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
  - b) danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung, sofern die Allgemeinen Bedingungen oder die Police eine solche vorsieht;
  - c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme bzw. durch eine allenfalls vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt. Ist während der Vertragsdauer für die betroffene Sache eine Wertsteigerung eingetreten, so wird eine um höchstens 10 % erhöhte Versicherungssumme berücksichtigt.
- 8.2 Können bei Hörgeräten oder anderen versicherten Sachen Leistungen der Sozialversicherungen beansprucht werden, so verringert sich die Entschädigung um diesen Betrag.

---

**E9 Unterversicherung**

---

- 9.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.
- Ist während der Vertragsdauer für die betroffene Sache eine Wertsteigerung eingetreten, so wird eine um höchstens 10 % erhöhte Versicherungssumme berücksichtigt.
- 9.2 Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet:
- a) sofern für die in der Police deklarierten Sachen eine Schatzung vorliegt, die im Zeitpunkt des Schadens nicht länger als fünf Jahre zurückliegt;
  - b) bei der Deckung «Diebstahl von Schmuck und Uhren aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten» gemäss Artikel E4.2.

---

**E10 Ergänzende vertragliche Grundlagen**

---

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.